

Vorlage zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Beschlussentwurf über die Änderung der ASV-RL: Aktualisierung der ASV-RL

Datum	18.03.2025
Stellungnahme von	Bundesärztekammer

Bitte übermitteln Sie dem G-BA Ihre Stellungnahme unter Nutzung dieser Vorlage im Word-Format ausschließlich per E-Mail. Insbesondere aus Gründen der Datensparsamkeit bitten wir Sie, auf die Übermittlung weiterer Unterlagen möglichst zu verzichten bzw. diese bei Bedarf mittels eines Links zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank!

Stellungnahme zu allgemeinen Aspekten

Allgemeine Anmerkung
-/-

Stellungnahme zu spezifischen Aspekten

Konkrete Zuordnung: z. B. Paragraph bzw. Nummer	Stellungnahme mit Begründung sowie Änderungsvorschläge (Falls Literaturstellen zitiert werden, bitten wir Sie diese eindeutig zu benennen.)
Anhang zu § 4a Leistungsspezifische Qualitätsanforderungen	Stellungnahme mit Begründung: In dem Anhang werden die Qualitätsanforderungen zur Strahlendiagnostik und -therapie modifiziert/ergänzt sowie die Anforderungen zur Kernspintomographie neu gefasst. Beide Anforderungen orientieren sich an den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß §135 Absatz 2 SGB V (im Folgenden „QS-Vereinbarungen“ genannt). Bei den modifizierten Qualitätsanforderungen, die sich auf die QS-Vereinbarung „Strahlendiagnostik/-therapie“ beziehen, ist dies in den Tragenden Gründen in keiner Weise ersichtlich. Dort heißt es in Nummer 2.4 „Anpassung im Anhang zu § 4a Leistungsspezifische Qualitätsanforderungen“ lediglich: „In den Regelungen zur fachlichen Befähigung in der Strahlendiagnostik und -therapie wurde präzisiert, welche Fachärztinnen und Fachärzte jeweils die Anforderungen erfüllen, um die Leistungen der ASV durchzuführen.“ Dies erscheint recht intransparent gerade vor dem Hintergrund, dass hier dissente Passagen durch die Stellungnehmenden zu bewerten sind (s.u.). Änderungsvorschlag: Aufnahme eines transparenten Verweises auf die QS-Vereinbarung „Strahlendiagnostik/-therapie“ in den Tragenden Gründen einschließlich Erläuterung, warum welche Regelungen der QS-Vereinbarung übernommen wurden.
Anhang zu § 4a Leistungsspezifische Qualitätsanforderungen	Stellungnahme mit Begründung: Bei den Qualitätsanforderungen für die Leistungsbereiche allgemeine Röntgendiagnostik, Computertomographie, Knochendichtemessung, allgemeine Kernspintomographie bzw. Kernspintomographie der Mamma schlägt der GKV-SV eine Begrenzung auf die im Beschlussentwurf konsentierten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung vor. Die KBV schlägt als zusätzliche Option den „Nachweis des Erwerbs gleichwertiger eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten [...] unter der Leitung zur Weiterbildung entsprechend befugter Ärztinnen und Ärzte“ in dem jeweiligen Leistungsbereich vor. Diese Formulierung lehnt sich an jene in § 5 QS-Vereinbarung „Strahlendiagnostik/ -therapie“ an. Bedauerlicherweise fehlen Erläuterungen der einzelnen Positionierungen in den Tragenden Gründen.

	Änderungsvorschlag: Die Bundesärztekammer begrüßt eine Orientierung an den Bezeichnungen gemäß Weiterbildungsordnungen bei der Festlegung der Qualifikationsanforderungen in der ASV. In der Position der KBV wird aus Sicht der BÄK denjenigen Ärztinnen und Ärzten, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen, die Leistungserbringung im jeweiligen Leistungsbereich ermöglicht. Denn durch diese Regelung wird für im Krankenhaus tätige Ärztinnen und Ärzte eine den QS-Vereinbarungen analoge Regelung geschaffen. Durch den Zusatz „unter Leitung zur Weiterbildung entsprechend befugter Ärztinnen und Ärzte“ wird zudem ein zusätzlicher qualitätsrelevanter Aspekt ergänzt.
--	--